

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 1 ERÖFFNUNG

Mitgliederversammlungen werden wie folgt eröffnet:

1. Feststellung der fristgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
3. Feststellung der Tagesordnung oder Anträge auf Änderung gemäß § 2. Wenn der Tagesordnung wie zugesandt nicht widersprochen wird, gilt diese als angenommen.

§ 2 ANTRÄGE

1. Anträge, Antragsrecht

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur vom Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

2. Beschlussfähige Anträge, Änderungs- und Ergänzungsanträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, die Gegenstand der Tagesordnung sind. In die Tagesordnung aufgenommen werden Anträge, die spätestens vier Wochen vor der Versammlung neu gestellt werden. Die Aufnahme eines Antrages in der Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Anträgen dürfen während der Mitgliederversammlung eingebracht werden; diese bedürfen der Unterstützung einer einfachen Stimmenmehrheit.

3. Zusendung

Alle Anträge, die spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen, sind den Mitgliedern in der Tagesordnung zuzusenden.

§ 3 STIMMRECHT

Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 4 REDEN

1. Rednerliste

Für die Versammlung wird eine Rednerliste geführt. Der Versammlungsleiter erteilt den Rednern entsprechend der Rednerliste das Wort.

2. Redezeit

Für die allgemeine Aussprache beträgt die Redezeit für jeden Redner drei Minuten. Mehr als zweimal darf ein Redner nur dann zu derselben Sache sprechen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gebilligt wird. Ausgenommen hiervon ist der Antragsteller. Er erhält das erste und das letzte Wort.

3. Ausnahmen

Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern oder Antragstellern das Wort außerhalb der Redezeit erteilt werden.

4. Versammlungsleitung

Zur Versammlungsleitung hat der Versammlungsleiter jederzeit das Wort. Er kann jederzeit in die Debatte eingreifen.

5. Persönliche Bemerkungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen wird erteilt, wenn der Tagesordnungspunkt zu Ende beraten worden ist.

§ 5 ANTRÄGE ZUM VERSAMMLUNGSVERLAUF

1. Anträge zum Versammlungsverlauf

Bei Anträgen zum Versammlungsverlauf wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt. Es erhält jeweils nur ein Redner für und gegen den Antrag das Wort.

2. Schluss der Debatte

Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach einem erfolgreichen Antrag auf Schluss der Debatte kann sich niemand mehr zu Wort melden.

Zu jedem Tagesordnungspunkt darf ein Antrag auf Schluss der Debatte nur einmal gestellt werden.

Anträge zum Versammlungsverlauf sind mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 6 ORDNUNGSVERSTÖSSE

Persönliche Angriffe, unsachliche Zwischenrufe, Abschweifungen von der Sache sind nicht gestattet. Wer gegen diese Grundsätze verstößt, wird vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf wird das Wort entzogen oder der Störer aufgefordert, den Versammlungssaal zu verlassen.

§ 7 ABSTIMMUNGEN

1. Abstimmungen

Gibt es zu einem Thema mehrere Anträge, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag angestimmt. Gemäß Satzung werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern keine andere Mehrheit erforderlich ist.

2. Geheime Abstimmung

Über Anträge wird durch Handaufheben abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

3. Stimmengleichheit, Wiederholungen

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erscheint das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft, ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG

Soweit die Satzung des Verbandes und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 WAHLEN

1. Wahlkommission

Die Wahlen werden vom Wahlleiter geleitet, der den Vorsitz der Versammlung für die Zeit der

Wahlen übernimmt. Der Wahlleiter und die zwei Wahlhelfer werden von der Versammlung gewählt und bilden die Wahlkommission. Diese ermittelt gemäß Satzung das Ergebnis der Wahlen.

2. Geheime bzw. offene Wahlen

Bei Wahlen wird offen oder - wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird - geheim abgestimmt. Die offene Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

3. Nominierung

Die ordentlichen Mitglieder schlagen jederzeit während des Jahres Kandidaten für jedes zu besetzende Vorstandsamt sowie weitere Ämter vor. Auch auf der Mitgliederversammlung können ad hoc vor der entsprechenden Wahl Kandidaten nominiert werden. Die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur ist vor der Nominierung einzuholen.

4. Bekanntgabe der Kandidaten

Der Vorstand teilt sämtlichen Mitgliedern die Namen der Kandidaten, die spätestens vier Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle ihre Bereitschaft dazu schriftlich angezeigt haben, in alphabetischer Reihenfolge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

5. Ablauf der Wahlen

Über jedes zu besetzende Vorstandsamt wird gesondert abgestimmt. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, wird eine Stichwahl durchgeführt.

6. Stimmzettelgestaltung

Bei geheimer Wahl werden zur Abstimmung vom Vorstand vorbereitete Stimmzettel verwendet, welche die Namen sämtlicher in der Tagesordnung genannten Kandidaten bzw. Leerräume für die Eintragung der Namen der auf der Versammlung nominierten Kandidaten enthalten.

7. Auszählen der Stimmzettel

Bei der Auszählung wird für jedes ordnungsgemäß angebrachte Kreuz eine Stimme gezählt. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung. Stimmzettel, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, sind ungültig.

§ 10 NIEDERSCHRIFTEN

Regelungen zu Niederschriften sind in Art. 9 der Satzung festgehalten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 1997 bzw. 10. April 1997 angenommen worden und am 2. Juli 1997 in Kraft getreten. Diese Geschäftsordnung berücksichtigt die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. März 1998 beschlossene Änderung von § 1, Punkt 2 sowie die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. April 2014 beschlossenen Änderungen.